

Gesamtrevision Nutzungsplanung  
**Umsetzung der Diskussionspunkte aus der kantonalen fachlichen Stellungnahme  
 vom 12. April 2018**

**Stand: Mitwirkungsverfahren**

\* gem. Fachliche Stellungnahme der ARE vom 12. April 2018

Ziffer *	Thema	Aussage	Stellungnahme PK/Beschluss Gemeinderat
3.3.2	Fassungsvermögen Planungshorizont 2031	Begründen, ob Fassungsvermögen mit Art. 15 RPG und Richtplan vereinbar ist.	Erläuterungen zu dieser Thematik finden sich im Planungsbericht unter Kapitel 3.3.3.
		Überprüfen unüberbauter Flächen in Peripherie hinsichtlich allfälliger Auszonung.	Auszonungen wurden geprüft, jedoch nicht in Betracht gezogen. Die Ausführungen diesbezüglich finden sich im Planungsbericht in Kapitel 3.3.3.
		Es bietet sich eine Erarbeitung eines Handlungsprogramms für inhaltliche Massnahmen der Innenentwicklung (allenfalls Verankerung in BNO)	Die Weichen für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen wurden in Jonen mit verschiedenen Massnahmen bereits gestellt. Die Erarbeitung eines Handlungsprogramms wird deshalb nicht angestrebt.
3.3.3	Arbeitsplatzzone	Massnahmen gegen Intensivierung der Gewerbezone an Radmühlestrasse integrieren.	Die Regelungen werden zum jetzigen Zeitpunkt als ausreichend erachtet.
3.3.3	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Aufzeigen, wie mit Reserven der OeBA die notwendig werdenden zusätzlichen öffentlichen Bauten und Anlagen realisiert werden können (betreute Wohnungen, etc.)	Erläuterungen zu dieser Thematik finden sich im Planungsbericht unter Kapitel 3.4.
3.3.4	Einzonung Grünzone Mühlematt	Keine Einzonung im Sinne des Anordnungsspielraums für widerrechtlich erstellte Bauten. Daher Auszonung in dem Fall angezeigt.	Auf Einzonung des entsprechenden Gebiets in die Grünzone wird verzichtet und der bisherige Zustand belassen.
		Geeignete Zone zu wählen für die Einzonung (bestehende Hochbauten)	Auf die Einzonung (Grünzone) wird verzichtet (siehe oben).

Ziffer *	Thema	Aussage	Stellungnahme PK/Beschluss Gemeinderat
	Grünzone allgemein	Einzonung in Grünzone ist gesamtkommunal zu überprüfen. Verhältnisse bei Stalden klären. Einzonung setzt Auszonung andernorts voraus.	Da auf eine Einzonung (Grünzone) im Gebiet Mühlematt verzichtet wird, erübrigt sich die eine gesamtkommunale Überprüfung analoger Situationen.
	Kernzone in Wohnzone	Überprüfen der Umzonung hinsichtlich der Standortsicherung des Landwirtschaftsbetriebs.	Gemäss Abklärungen mit der Abteilung Landwirtschaft des Kantons Aargau behindert die Umzonung die bestehende Situation des Betriebs nicht. Aus diesem Grund wird an der Umzonung festgehalten.
3.3.5	Aufteilung Kernzone	Prüfen von Erweiterung des Aufgabenfelds der FAKO - bei Bauvorhaben bei Schutzobjekten - bei Bauvorhaben mit Abbruch in Kernzone 1 oder Volumenschutzobjekt (Fachperson "Bauen im Bestand" )	Im Pflichtenheft zur FAKO sowie § 63 Abs. 2 BNO wird bereits geregelt, dass die FAKO auch für weitere Angelegenheiten beigezogen werden kann. Die Bestimmungen werden daher wie bis anhin belassen.
		Ergänzung Planungsbericht betreffend ISOS-Erhaltungszielen und baulicher Entwicklung in Kernzone 2.	Entsprechende Ausführungen wurden im Planungsbericht in Kapitel 4.1.1 ergänzt.
	Arealüberbauungen	Verzicht auf Arealüberbauung mit Ausnützungsbonus in Kernzone 1 (widerspricht Erhaltungsziel)	§ 37 BNO wurde mit Abs. 2 ergänzt, wonach Arealüberbauungen in der Kernzone 1 nicht zulässig sind.
	Dachgestaltung und Dachdurchbrüche	Vorschriften für Kernzone sind zu ergänzen: - Auch in Kernzone 1 und 2 ruhige Gesamtwirkung anstreben - Dacheinschnitte in Kernzonen ausschliessen	§ 54 Abs. 1 wurde entsprechend ergänzt. Zudem werden die Bestimmungen für die Kernzonen in Abs. 4 konkretisiert.
	Baudenkmäler und Kulturobjekte	Fachlich detaillierte Begründung von JON935, JON936 und JON938	Die Begründung wurde in Kapitel 4.2.5 des Planungsberichtes ergänzt.

Ziffer *	Thema	Aussage	Stellungnahme PK/Beschluss Gemeinderat
		Prüfen, ob für das Ortsbild bedeutende Objekte mit Substanzschutz statt Volumenschutz belegt werden können	Die Prüfung wurde vorgenommen (bereits im Rahmen des Bauinventars). Die als Volumenschutz bezeichneten Objekte werden in erster Linie als für die städtebauliche Situation wichtig erachtet.
		Korrekte Nennung von JON904 in BNO als Substanzschutzobjekt	Die Festlegung wurde in der BNO bereinigt.
		Getrennte Auflistung von Substanz- und Volumenschutzobjekten im Anhang der BNO	Die Auflistung wurde entsprechend angepasst.
		Kommunale Schutzobjekte ausserhalb des Bauinventars bedürfen eigenständige unverwechselbare Nummer	Die Substanz- und Volumenschutzobjekte wurden mit einer mit einer eigenständigen Objekt Nummerierung ergänzt (JOSSxx für Substanzschutz, JOVSxx für Volumenschutz) und die Bauinventar Nummer als Orientierung beibehalten.
		Einheitliche Nennung der "Kantonalen Denkmalschutzobjekte" in BNO und Plänen	Die Objekte wurden einheitlich bezeichnet als "Kantonale Denkmalschutzobjekte"
	Historische Gärten nach ICOMOS	Prüfen der Aufnahme von Gartenanlagen als kommunale Schutzobjekte.	Die Gärten werden nicht als kommunale Schutzobjekte aufgenommen. Der Garten der Villa Aurora (ebenfalls Garten nach ICOMOS) wird als erhaltenswert in die Zielvorgaben des Gestaltungsplanperimeters aufgenommen.
		Zielvorgaben für Garten der Villa Aurora bei Gestaltungsplanpflicht Sonnenrain.	Der Garten der Villa Aurora (ebenfalls Garten nach ICOMOS) wird als erhaltenswert in die Zielvorgaben des Gestaltungsplanperimeters aufgenommen.
	Freiraum	Vorgaben zum Freiraum in Kernzone 2 und Wohnzone sind zu ergänzen.	In der Kernzone 1 sind entsprechende Vorgaben bereits enthalten. In § 11 Abs. 1 BNO wurde die Bestimmung entsprechend ergänzt. Zusätzlich wurden die für beide Kernzonen geltenden Bestimmungen ergänzt (§ 9 Abs. 5 BNO).
		Einfügen von Vorgaben zum qualitativen Umgang mit Terrainveränderungen	§ 53 BNO wurde mit Abs. 4 zu den Terrainveränderungen ergänzt.

Ziffer *	Thema	Aussage	Stellungnahme PK/Beschluss Gemeinderat
		Überprüfen der Vorgaben zu Abgrabungen (§ 39 BNO)	Kernzonen wurden von der Regelung ausgenommen (§ 39 Abs. 2 BNO).
3.3.6	Mehrwertabgabe	Liegenschaft Meng und Feuerwehrlokal sind mehrwertabgaberelevant. Ein Schätzungsantrag ist zu stellen.	Die Umzonungen Umzonung ÖBA zu K2 (Feuerwehrlokal Parz. 423), ÖBA zu W (Lieg. Meng Teilparz. 221) und Gr zu W (Parz. 481, 1050, 1052) sind mehrwertabgabepflichtig. Die Eingabe für die Schätzung wird nach dem Mitwirkungsverfahren bzw. gleichzeitig mit der Eingabe zur def. Vorprüfung veranlasst.
3.3.7	Erschliessungsprogramm	Der Planungsbericht ist hinsichtlich der Erschliessungskapazität und anderweitigem Abstimmungsbedarf aller Verkehrsteilnehmer zu ergänzen.	Die Ausführungen wurden im Planungsbericht in Kapitel 3.5 ergänzt.
3.4.3	Naturschutzzonen und -objekte im Kulturland	Hecke am oberen Rand von Objekt 3.1.3 eintragen	Die Hecke wurde im Plan eingetragen.
		Objekt 3.1.2 betrifft die gesamte Parzelle 300.	Die Darstellung im Plan wurde angepasst.
		Das Objekt "Plattenstein (Wasserschlift)" mit Nummer 3.7.4 ist im Plan einzufügen.	Das Objekt wurde entsprechend eingefügt.
3.4.4	Weiler	Erweiterung Weiler Litzli in Bereich der Liegenschaften Mörgele ist tendenziell nicht mit Bundesrecht vereinbar. Auf die Erweiterungen ist zu verzichten.	Die Gemeinde befürwortet eine angemessene Entwicklung bestehender Volumen in der Landwirtschaftszone. An der Erweiterung der Weilerzone wird daher festgehalten. (vgl. Ausführungen im Ziffer 4.2.1 "Weilerzone").
		Aufnahme Parzelle 103 in Weilerzone ist aus fachlicher Sicht nicht vereinbar.	An der Erweiterung der Weilerzone wird festgehalten. (vgl. Ausführungen im Planungsbericht Ziffer 4.2.1).
		Abgrenzung der Weilerzone im Planungsbericht abbilden	Der Planungsbericht wurde entsprechend ergänzt. (vgl. Ausführungen im Planungsbericht Ziffer 4.2.1).
	Weilervorschriften	Neubauten in Weilerzonen sind auszuschliessen.	Die Festlegungen wurden gemäss kantonaler Muster-BNO ergänzt. (siehe § 29 BNO)

Ziffer *	Thema	Aussage	Stellungnahme PK/Beschluss Gemeinderat
	Materialabbauzone	Festlegungen sind sachgerecht.	Die Konzession für den Materialabbau endet Ende 2019. Die Materialabbauzone wird daher aus dem Plan entfernt und neu der Landwirtschaftszone zugeteilt. In der BNO wurden die Bestimmungen entfernt. (vgl. Ausführungen im Planungsbericht Ziffer 4.2.1 "Materialabbauzone).
3.4.5	Siedlungstrenngürtel / Wildtierkorridor	Bestimmungen Siedlungstrenngürtel auf Zielsetzungen gemäss Richtplan ausrichten und Festlegungen Wildtierkorridor und Siedlungstrenngürtel mit jenen der Gemeinde Oberlunkhofen abstimmen.	Die Umsetzung wurde jener von Oberlunkhofen angepasst. Siedlungstrenngürtel über Landschaftsschutzzone und Wildtierkorridor über neue Schutzzone "Wildtierkorridor". (siehe § 23 Abs. 3 BNO)
3.5.1	Gewässerraum	Der Gewässerraum ist in BNO und den Zonenplänen gemäss neuer kantonaler Praxis anzupassen.	Die Anpassungen wurden entsprechend durchgeführt. (siehe § 24 BNO)
		Vermassen des Gewässerraums der Jonen	Der Gewässerraum des Jonenbachs wurde vermasset.
		Für Reuss und Obschlagenweiher ist ein 15m breiter Gewässerraum festlegen und zu vermassen.	Der Gewässerraum der Reuss und des Weiher wurde entsprechend festgelegt. Beim Weiher Obschlagen wird er grösstenteils durch die Naturschutzzone LGP 1987 abgedeckt.
3.5.2	Freihaltegebiet Hochwasser	Überschwemmungsgebiete in der Reussebene sind als Freihaltegebiet Hochwasser auszuscheiden.	Die Überschwemmungsgebiete der Reuss wurden im Kulturlandplan ausgeschieden.
3.5.3	Waldgrenzplan	Falls Einzonung Grünzone Mühlematt, muss neue Waldgrenze ergänzt werden.	Auf die Einzonung wird verzichtet. Daher entfällt diese Ergänzung der Waldgrenze.
	Waldausscheidung Kulturland	Neueste Waldausscheidung verwenden	Die neuste Waldausscheidung wird verwendet.
	Naturschutzzone im Wald	Festlegung zu NKBW im Kulturland anpassen gemäss Richtplan.	Die Naturschutzzone im Wald wurde auf die NKBW gemäss Richtplan angepasst.
		Vertragsflächen im Kulturlandplan darstellen und in BNO entsprechende Vorschriften einfügen.	Die Festlegungen in Plan und BNO wurden gemacht. (siehe § 21 Abs. 2 BNO)

Ziffer *	Thema	Aussage	Stellungnahme PK/Beschluss Gemeinderat
	Waldrand	Aufgewertete Waldränder sollen im KLP als ökologisch wertvolle Waldränder dargestellt und in der BNO Ziele und Massnahmen festgelegt werden.	Die aufgewerteten Waldränder wurden gemäss Betriebsplan des Forstbetriebs Kelleraamt von 2007 im Kulturlandplan aufgenommen. Die Ziele und Massnahmen gelten gemäss § 25 Abs. 2 BNO.
3.5.4	Energie	Das Thema der Energieeffizienz soll in die BNO aufgenommen werden.	Das Thema der Energieeffizienz wird durch das übergeordnete Recht geregelt. Es werden daher keine kommunal ergänzenden Festlegungen gemacht.
3.5.5	Archäologie	Fundstellen nicht in Nutzungsplänen darstellen	Die archäologischen Fundstellen wurden aus den Plänen entfernt.
		Sachverhalt der archäologischen Fundstellen in PB erörtern.	Die Ergänzung wurde im Planungsbericht gemacht. (vgl. Ausführungen im Planungsbericht Ziffer 4 "Archäologische Fundstellen").
3.5.6	Historische Verkehrswege	In Planungsbericht Aussagen über Substanzschutz und schonende Nutzung Aussage machen.	Die Ergänzung wurde im Planungsbericht gemacht. (vgl. Ausführungen im Planungsbericht Ziffer 3.7 "Historische Verkehrswege").
		Wünschenswert Aussage über Wege als Kulturobjekte in BNO	Die Wege werden nicht als Kulturobjekte umgesetzt.
		Empfohlen, dass im KLP entsprechend Substanz differenzierte Darstellung	Der Zonenplan enthält Aussagen zur Lage und Bedeutung der Wege. Weitergehende Informationen wie zur Substanz sind im Planungsbericht enthalten und können auf den kantonalen Plattformen eingesehen werden. Auf eine Ergänzung im Zonenplan wird daher verzichtet.
3.5.7	Fuss- und Wanderwege	In Bereichen Bolacher/Grien/Rüssächer und Goomwald aktuellen Verlauf der Wanderwege darstellen	Der Verlauf der Wanderwege wurde aktualisiert.

Ziffer *	Thema	Aussage	Stellungnahme PK/Beschluss Gemeinderat
	Gestaltungsplan ohne Gestaltungsplanpflicht (ehem. § 4 Abs. 2)	Kriterien für Gestaltungsplan schränken Handlungsspielraum über das gesetzliche Mass ein.	Wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an der Gestaltung der Überbauung besteht und die Verhältnismässigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat unabhängig von der Gestaltungsplanpflicht einen Gestaltungsplan erlassen (§ 21 Abs. 1 BauG). Die Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
<b>Teil BNO</b>	<b><i>Nennungen zu Paragraphen der BNO beziehen sich auf die neue BNO nach Änderungen gegenüber der fachlichen Stellungnahme und können daher von dieser abweichen.</i></b>		
	§ 5 Abs. 3	Vorgaben zum Gestaltungsplangebiet Im Feld Nordost sind entsprechend der Teiländerung zu übernehmen.	Die Bestimmungen der Teiländerung der Nutzungsplanung wurden übernommen. (vgl. § 5 Abs. 3 BNO)
	§ 5 Abs. 6 und 7	Lärmschutzvorgaben für die beiden Gestaltungsplangebiete festlegen.	Die Festlegungen wurden ergänzt. (vgl. § 5 Abs. 6 und 7 BNO)
	§ 5 Abs. 7	Unklar ob Vorgaben für das gesamte Gebiet gelten. Zudem sollten Anforderungen zum Verfahren des Wettbewerbs gemacht werden.	Die Unklarheit betreffend der Gebietsbezeichnung wurde behoben. Die Festlegung von Verfahrensanforderungen wird nicht angestrebt.
	§ 9 Abs. 1	Es ist nicht ersichtlich, welche baulichen und betrieblichen Vorkehrungen notwendig sind, damit mässig störende Betriebe zugelassen sind.	Der Zusatz der "baulichen und betrieblichen Vorkehrungen" wird weggelassen.
	§ 9 Abs. 4	Ein generelles Verbot von Solaranlagen in der Kernzone ist nicht gerechtfertigt. Stattdessen sind Gestaltungsvorschriften in der BNO festzulegen.	Die Kernzone ist eine Zone mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild. Sie liegt in Jonen zudem topographisch an prominenter Lage. Die Dachlandschaft ist von verschiedenen Punkten aus sichtbar. Solaranlagen sollen daher in der Kernzone weiterhin nicht zulässig sein.

Ziffer *	Thema	Aussage	Stellungnahme PK/Beschluss Gemeinderat
	§ 9 Abs. 7	Es ist nicht nachvollziehbar, was mit "wenn es die Substanz erlaubt" gemeint ist.	Die Bestimmung wird wie folgt angepasst. Bestehende Bauten sind zu erhalten. Der Gemeinderat kann über Abbrüche und ersatzbauten befinden. Über Ausnahmen befindet der Gemeinderat gemäss fachlichem Gutachten.
	§ 9 Abs. 8	Der zweite Satz ist unklar formuliert und zu präzisieren.	Die Bestimmung wurde wie folgt angepasst: Ersatzbauten haben sich nach der vorhandenen Gebäudeform und Stellung zu richten. Die ursprüngliche Gesamtwirkung ist unter Wahrung der Anforderungen an das Ortsbild in § 53 Abs. 2 BNO beizubehalten. Unter der Voraussetzung einer guten architektonischen Qualität kann der Gemeinderat, ausgenommen in der Kernzone 1, eine angemessene Erweiterung bewilligen.
	§ 14 Abs. 1	Es wird empfohlen im Planungsbericht zu definieren, was als ideelle Immissionen zu verstehen ist.	Die Definition ist bereits im Planungsbericht enthalten (vgl. Tabelle in Kapitel 4.3.1 § 14).
	§ 14 Abs. 2	In der Arbeitszone sind nur betriebsnotwendige Wohnungen zulässig. Sollen im Attikageschoss generell Wohnungen zugelassen werden, ist die Zone als Wohn- und Arbeitszone auszugestalten.	An der Zonierung wird festgehalten und daher die Bestimmung zur Möglichkeit von Wohnungen im Attikageschoss gestrichen.
	§ 15 Abs. 2	Es ist unklar im Vergleich zu welcher Grundlage Bauten höchstens ein Geschoss höher sein dürfen.	Die bestehende Festlegung in der BNO wird aufgehoben.
	§ 16 Abs. 2	Die Grünzone ist gemäss Bestimmung nur von Hochbauten freizuhalten. Da das Bauen in einer Grünzone grundsätzlich unzulässig ist, ist sie von allen Bauten freizuhalten.	Die Bestimmung wird entsprechend angepasst.



Ziffer *	Thema	Aussage	Stellungnahme PK/Beschluss Gemeinderat
	§ 17 Abs. 1	Die Zulässigkeit von Bauten und Nutzungen in der Landwirtschaftszone bestimmt sich ausnahmslos nach Bundesrecht. Die kommunalen Bestimmungen sind möglichst allgemein zu formulieren.	Die Verweise auf übergeordnetes Recht werden gestrichen.
	§ 19 Abs. 3	In der BNO sollen keine konkreten Schnittzeitpunkte festgelegt werden. Dies ist Teil de Vertrags mit dem Bewirtschafter bzw. den Vollzugsrichtlinien.	Die konkreten Schnittzeitpunkte wurden entfernt und eine Angleichung an die Muster-BNO des Kantons gemacht.
	§ 20 Abs. 2	Betretungsverbot prüfen	Auf ein Betretungsverbot soll in der BNO verzichtet werden.
	§ 20 Abs. 4	Die Ausgestaltung des Pflegeplans ist im Planungsbericht zu erläutern.	Die Festlegung in der BNO ohne detaillierten Beschrieb im Planungsbericht wird als ausreichend erachtet.
	§ 22 Abs. 1	In diesem Absatz ist von mehreren Ensembleschutzzonen die Rede	Die Formulierung wurde angepasst, sodass der Verweis nur für die eine Zone gilt.
	§ 24	Die Nutzungsvorschriften für die Gewässerräume sind gemäss aktueller kantonaler Praxis anzupassen.	Die Vorschriften wurden entsprechend angepasst.
	§ 25 Abs. 2	Für die Auen von nationaler Bedeutung fehlt eine Signatur im Plan.	Die Festlegung wurde mit dem Verweis auf das Naturobjekt 1.1.1 ergänzt.
		Klären für was die grüne Heckensignatur steht	Die Signatur steht für Hecken, Feld- und Ufergehölz. Die Planlegende wurde entsprechend angepasst.
		Pflegemassnahmen für alle Waldränder ist nicht sinnvoll.	Die biologisch wertvollen Waldränder wurden im Plan ergänzt und die Festlegung in der BNO präzisiert.
		Bezeichnung der geologischen Objekte ist nicht eindeutig, da als Naturobjekt im Plan gekennzeichnet.	In der Festlegung wurde der Verweis auf die relevanten Schutzobjekte ergänzt.
	§ 26 Abs. 2	Die Zulässigkeit einer angemessenen Erweiterung von Volumenschutzbauten ist lediglich innerhalb der Bauzone gegeben.	Die Festlegung zur angemessenen Begrenzung wurde auf die Bauzone begrenzt.

Ziffer *	Thema	Aussage	Stellungnahme PK/Beschluss Gemeinderat
		Aufgrund der kantonalen Besitzstandsgarantie nach § 68 BauG kann der Abbruch von bestehenden Bauten nicht verlangt werden.	Die entsprechende Festlegung wurde gestrichen.
	§ 29	Bestimmungen zur Weilerzone sind auf die neuen Rahmenbedingungen des Richtplans abzustimmen.	Die Festlegungen wurden gemäss kantonomer Muster-BNO ergänzt.
	§ 29 Abs. 5	Es fehlt eine Definition des Begriffs Volumenschutz V2	Die Unterscheidung zwischen Volumenschutz V1 und V2 wird nicht mehr gemacht. Der Verweis besteht in Absatz 5.
	§ 33 Abs. 1	Die Änderung der Abstände setzt einen öffentlich beurkundeten Dienstbarkeitsvertrag voraus.	Die Bestimmung wurde entsprechend präzisiert.
	§ 35 (ehem.) Abs. 1	Die Bestimmung zum zonengemässen Abstand zum Kulturland entspricht den gesetzlichen Regelungen.	Die Bestimmung wird durch übergeordnetes Recht abgedeckt und wird deshalb gestrichen. (vgl. § 29 Abs. lit. a BauV)
	§ 34/35 Abs. 1	Um klarzustellen, was unter dem Begriff "Kleinstbauten" zu verstehen ist, ist im Planungsbericht auf die einschlägige Bestimmung zu verweisen.	Der Verweis auf § 49 Abs. 2 lit. d BauV wurde in die Tabelle in Kapitel 4.3.1 eingefügt.
	§ 38 Abs. 1	Kann gestrichen werden, da durch gesetzliche Regelung bereits abgedeckt.	Die Bestimmung wird beibehalten. Dies trägt zur Klarheit im Rahmen der Aufhebung der Geschossezahlen bei.
	§ 41 Abs. 1	Um eine Zustimmung verweigern zu können, müssen die Kriterien für eine unzulässige Parzellierung in der BNO konkret genannt werden.	Die Bestimmungen wurden entsprechend ergänzt und im Planungsbericht ergänzt (Tabelle in Kapitel 4.3.1).
	§ 42 Abs. 3	Die Entschädigung kann nicht generell ausgeschlossen werden, sondern ist im Einzelfall zu prüfen.	Die entsprechende Festlegung wurde gestrichen.
	§ 44	Erläutern, was die Gemeinde unter Normalfall versteht.	Gleiches Verständnis wie in Norm SN 640 281 Teil D, Ziffer 9.1. ff (in Abgrenzung zu Spezialfällen).

Ziffer *	Thema	Aussage	Stellungnahme PK/Beschluss Gemeinderat
	§ 54 Abs. 3 und 4	§ 24 Abs. 1bis ist neben den Kernzonen auch für Weilerzonen und geschützte Gebäude zu beachten.	Die Bestimmung wurde entsprechend ergänzt.
	§ 58 Abs. 1 (alt)	Der Immissionsschutz ist abschliessend im Umweltschutzgesetz und in der Lärmschutzverordnung geregelt, weshalb die Gemeinde keine Regelungskompetenz hat.	Die entsprechende Festlegung wurde gestrichen.
	§ 60 Abs. 1 und 2	Die Bestimmungen sind gemäss neuester Muster-BNO zu ergänzen.	Die Bestimmung wurde entsprechend ergänzt.
	Anhang 2	Archäologische Fundstellen werden durch übergeordnetes Recht geregelt.	Die Einträge wurden in der BNO wie auch den Plänen gestrichen.
3.7	Bauzonenplan	Räumlich abgegrenzte Darstellung von GP Im Feld Nordost und Nordwest	Wurde entsprechend im Bauzonenplan umgesetzt.
		Umzonung Gewerbezone in Wohnzone (Im Feld) ist in tabellarischer Darstellung nicht nachvollziehbar.	Eine entsprechende Umzonung wurde nicht vollzogen und ist daher nicht in die Tabelle zu integrieren.
	Kulturlandplan	In Gebieten Frösch/Hobüel: dunkelgrüne Linie klären	Die Linie wurde entfernt, da keine Bedeutung.
		hellrote gestrichelte Linie (Waldstück Chellerhals/Mittelgoom): Bedeutung klären.	Die Signatur wurde angepasst => Wanderweg rot.
	BNO	Deckblatt mit Hinweis auf Mitwirkung versehen	Der Hinweis wurde gemacht.